



Fortbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen

Gültig ab dem 1. November 2004

beschlossen von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 20. September 2004, veröffentlicht als Beilage zum Bremer Ärztejournal, Heft 10/2004 und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen Nr. 114 vom 26. Oktober 2004, Seite 759 ff.; zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. Juni 2008, ABI. Nr. 90, S. 643.



§ 1

Ziel der Fortbildung

(1) ¹Fortbildung der Ärzte und der Ärztinnen dient dem Erhalt und der dauerhaften Aktualisierung der fachlichen Kompetenz.

(2) ¹Mit dem Ziel, eine bestimmte Qualifikation zu vermitteln, kann die ärztliche Fortbildung auch in curriculärer Form durchgeführt werden. ²Dies gilt insbesondere für die Vermittlung von Inhalten zur Erlangung von Qualifikationsnachweisen.

§ 2

Inhalt der Fortbildung

¹Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und neuer medizinischer Verfahren das zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Kompetenz notwendige Wissen in der Medizin und der medizinischen Technologie vermittelt werden. ²Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse und die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten umfassen. ³Die Fortbildung soll sich dabei auf alle medizinischen Fachrichtungen in ausgewogener Weise erstrecken. ⁴Ärztliche Fortbildung umfasst auch die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen. ⁵Die ärztliche Fortbildung schließt außerdem Methoden der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und der evidenzbasierten Medizin ein. ⁶Bundeseinheitliche Vorgaben zum angemessenen Umfang der Fortbildung sind zu beachten.

§ 3

Fortbildungsmethoden

(1) ¹Der Arzt/die Ärztin sind in der Wahl der Art ihrer Fortbildung frei. ²Art und Weise des Wissenserwerbs sind auf die individuell unterschiedlichen Formen des Lernverhaltens auszurichten.

(2) ¹Soweit die Fortbildung insbesondere durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach Abs. 3 Nr. 2 erfolgt, soll der Arzt oder die Ärztin der Fortbildungspflicht durch die Wahrnehmung von Fortbildungsmaßnahmen entsprechen, welche die Kammer anerkennt.

(3) ¹Geeignete Methoden der Fortbildung sind insbesondere:

1. Mediengestütztes Eigenstudium (z. B. Fachliteratur, audiovisuelle Lehr- und Lernmittel, strukturierte interaktive Fortbildung);
2. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Kongresse, Seminare, Übungsgruppen, Kurse, Kolloquien, Qualitätszirkel);
3. Klinische Fortbildung (z. B. Hospitationen, Fallvorstellungen);

4. Curriculär vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curriculärer Fortbildung, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengänge.

§ 4

Organisation des Fortbildungsnachweises

(1) ¹Die Ärztekammer fördert die Fortbildung der Kammermitglieder durch das Angebot eigener Fortbildungsmaßnahmen sowie die Anerkennung der geeigneten Fortbildungsmaßnahmen als Grundlage eines Nachweises der beruflichen Fortbildungspflicht.

(2) ¹Der Förderung der Fortbildungspflicht und ihres Nachweises dient insbesondere das Fortbildungszertifikat der Kammer (§ 5), welches auf der Grundlage der nachstehenden Vorschriften jedem Arzt/jeder Ärztin auf deren Antrag nach Maßgabe der Erfüllung der geregelten Voraussetzungen erteilt wird.

§ 5

Fortbildungszertifikate der Ärztekammer

(1) ¹Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn der Arzt oder die Ärztin innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von drei bzw. fünf Jahren Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe die nach den Regeln des § 6 ermittelte Mindestbewertung von 150 bzw. 250 Punkten erreichen. ²Für den Erwerb des Fortbildungszertifikats können nur die in § 6 Abs. 2 geregelten Fortbildungsmaßnahmen wahrgenommen werden; ferner ist die vorherige Anerkennung der anzurechnenden Fortbildungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 7 Voraussetzung. § 12 bleibt unberührt. ³Das Anerkennungsverfahren richtet sich nach §§ 7 bis 11.

(2) ¹Zum Nachweis dieser Verpflichtung erteilt die Ärztekammer Bremen auf schriftlichen Antrag ein Fortbildungszertifikat. ²Der Inhaber des Fortbildungszertifikats wird mit den üblichen Personenkennzeichen – Name, Geburtsdatum und Geburtsort – auf der Urkunde identifiziert. ³Die Urkunde wird mit einer Laufzeit von drei bzw. fünf Jahren ausgestellt.

(3) ¹Ein erneuter Antrag kann erst nach Ablauf der Laufzeit von drei bzw. fünf Jahren gestellt werden, da das erteilte Fortbildungszertifikat eine Geltungsdauer von drei bzw. fünf Jahren hat.

(4) ¹Die Ärztekammer ist berechtigt, die Namen der Inhaber von Fortbildungszertifikaten ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen. ²Das Kammermitglied ist berechtigt, einer Veröffentlichung zu widersprechen.



§ 6

Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) ¹Die Fortbildungsmaßnahmen werden mit Punkten bewertet. ²Grundeinheit ist eine 45-minütige Fortbildungseinheit. ³Die Kategorien und die Bewertungsskala im einzelnen ergeben sich aus Absatz 2.

(2) ¹Folgende Arten von Fortbildungsmaßnahmen sind für das Fortbildungszertifikat geeignet und werden wie folgt bewertet:

Kategorie A: Vortrag und Diskussion

1 Punkt pro Fortbildungseinheit,
maximal 8 Punkte pro Tag

Kategorie B: Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland, wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt,

3 Punkte pro ½ Tag bzw.
6 Punkte pro Tag

Kategorie C: Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Literaturkonferenzen, praktische Übungen)

1. 1 Punkt pro Fortbildungseinheit,
1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung bis zu 4 Stunden
2. höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag

Kategorie D: Strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform.

1 Punkt pro Übungseinheit

Kategorie E: Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel

Innerhalb der Kategorie E werden höchstens 30 bzw. 50 Punkte für drei bzw. fünf Jahre anerkannt

Kategorie F: Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge

1. Autoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag
2. Referenten/Qualitätszirkelmoderatoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag/Poster/Vortrag zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer

Kategorie G: Hospitationen

1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag

Kategorie H: Curriculär vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curriculären Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildungskursen, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind, Zusatzstudiengängen

1 Punkt pro Fortbildungseinheit

Lernerfolgskontrolle:

1 Zusatzpunkt bei den Kategorien A und C.

(3) ¹Die Ärztekammer erlässt ergänzende Richtlinien zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen, bei denen sie die bundeseinheitlichen Kriterien zugrundelegt. Die Richtlinien enthalten auch die Ausnahmen, bei denen die Höchstanzahl von Bewertungspunkten in begründeten Ausnahmefällen in den einzelnen Kategorien bei ansonsten gleichwertiger Fortbildung überschritten werden darf.

§ 7

Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen und deren Veröffentlichung

(1) ¹Grundsätzlich können nur solche Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 der Erteilung des Fortbildungszertifikats zugrundegelegt werden, welche vor ihrer Durchführung von einer Ärztekammer anerkannt worden sind. ²Über Maßnahmen der Kategorie F des § 6 Abs. 2 muss der Arzt oder die Ärztin bei Stellung des Antrags auf Erteilung des Fortbildungszertifikats einen geeigneten Nachweis führen.

(2) ¹Fortbildungsmaßnahmen anderer Veranstalter werden nach Maßgabe der §§ 8 und 9 anerkannt.

(3) ¹Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen können im Bremer Ärztejournal sowie im vierteljährlich erscheinenden Fortbildungskalender veröffentlicht werden, wenn sie rechtzeitig bei der Ärztekammer angemeldet worden sind.

(4) ¹Für von der Ärztekammer anerkannte Fortbildungsveranstaltungen erteilt der Veranstalter eine Teilnahmebescheinigung, die den Namen des Teilnehmers, Tag, Zeit, Dauer, Thema, Ort, Veranstalter bzw. Referenten und die anerkannten Fortbildungspunkte der Fortbildungsveranstaltung beinhaltet. ²Die Ärztekammer erhält eine Kopie der Anwesenheitsliste.

(5) ¹Der Veranstalter kann verpflichtet werden, sich an der Evaluation auf der Grundlage des von der Ärztekammer vorgegebenen Fragebogens zu beteiligen und der Ärztekammer die Auswertung der Evaluation zu übersenden. ²Statt dessen können auch Evaluationen der Medizinisch-Wissenschaftlichen Fachgesellschaften vorgelegt werden.

§ 8

Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) ¹Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass die zu vermittelnden Fortbildungsinhalte



1. den Zielen der Berufsordnung und dieser Fortbildungsordnung entsprechen
 2. die bundeseinheitlichen Empfehlungen der Ärztekammern für die Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung (in: "Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung") berücksichtigen;
 3. frei von wirtschaftlichen Interessen sind.
- ²Die Fortbildung soll grundsätzlich arztöffentlich sein.
³Veranstalter und Referenten müssen der Ärztekammer ökonomische Verbindungen zur Industrie offen legen.

(2) ¹Für Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 muss grundsätzlich ein Arzt/eine Ärztin, der oder die Kammermitglied der Ärztekammer Bremen sind, als wissenschaftlich Verantwortliche/r bestellt sein, es sei denn, die Fortbildungsmaßnahme ist bereits von einer anderen Ärztekammer grundsätzlich anerkannt worden.

§ 9

Verfahren der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) ¹Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Veranstalters. ²Im Antrag ist der Verantwortliche nach § 8 Abs. 2 zu benennen.

(2) ¹Zum Anerkennungsverfahren beschließt der Vorstand der Ärztekammer nach Beratung im Beirat der Akademie für Fort- und Weiterbildung Richtlinien. ²Die Richtlinien bestimmen einheitlich für alle in Betracht kommenden Maßnahmen der Kategorien A bis D, G und H des § 6 Abs. 2 die Voraussetzungen zur Anerkennung unter Zugrundelegung der Kriterien der Bundesärztekammer im Hinblick auf folgende Einzelheiten:

1. Antragsfristen;
2. Inhalt der Anträge;
3. Methoden der Lernerfolgskontrolle;
4. Teilnehmerlisten;
5. Teilnehmerbescheinigungen;
6. Besondere Regelungen für die Anerkennung einzelner Fortbildungsarten.

(3) ¹Der Veranstalter muss schriftlich erklären, dass die Empfehlungen der Bundesärztekammer nach § 8 Abs. 1 Nr. 2. beachtet werden.

(4) ¹Der Veranstalter kann durch die Ärztekammer beauftragt werden, für die teilnehmenden Ärzte und Ärztinnen mit deren Einwilligung den Nachweis der Teilnahme an der anerkannten Fortbildungsveranstaltung unmittelbar der Ärztekammer zuzuleiten.

§ 10

Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern

¹Auf Antrag kann einem geeigneten Veranstalter durch die Ärztekammer für alle von ihm durchgeführten

Veranstaltungen oder bestimmte Veranstaltungen die Zusage erteilt werden, dass die Fortbildungsveranstaltungen ohne Einzelprüfung anerkannt werden. ²Die Zusage wird an Bedingungen gebunden. ³Dabei ist sicherzustellen, dass der Veranstalter bei Auswahl und Bewertung der Veranstaltungen nachweislich die Bestimmungen dieser Satzung zugrunde legt.

§ 11

Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

¹Die Ärztekammer erkennt von einer anderen Heilberufskammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen als Grundlage der Erteilung eines Fortbildungszertifikats an.

§ 12

Fortbildung im Ausland

(1) ¹Im Ausland durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn sie den Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung ihrem Wesen nach entsprechen. ²Die Notwendigkeit einer vorherigen Anerkennung kann entfallen.

(2) ¹Der Arzt oder die Ärztin müssen einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Kriterien nach § 8 zu prüfen.

§ 13

Akademie für Fort- und Weiterbildung

(1) ¹Die Ärztekammer unterhält zur Durchführung und Koordination der ärztlichen Fortbildung eine Akademie für Fort- und Weiterbildung als Abteilung der Ärztekammer.

(2) ¹Der Akademie für Fort- und Weiterbildung ist ein Beirat zugeordnet. ²Der Beirat erarbeitet Vorschläge für künftige Fortbildungsveranstaltungen und er beschließt Kriterien für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen Dritter.

(3) ¹Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten, die die ärztliche Fortbildung betreffen. ²Der Beirat besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. ³Der Vorsitzende und die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode der Delegiertenversammlung vom Vorstand gewählt. ⁴Bei der Besetzung des Beirates sollen die verschiedenen Versorgungsebenen berücksichtigt werden.

§ 14

Inkrafttreten



Diese Fortbildungsordnung tritt am 1. November 2004
in Kraft.